

O Du fröhliche Weihnachtsnorm

Text: Jutta Heinkelmann

Ein Nadelbaum geschmückt mit gleißelnden Lichtern und funkelnden Kugeln. Dazu der Duft von Kerzen und Tannengrün, von Lebkuchen und Glühwein. Ja, es ist wieder so weit: Weihnachten steht vor der Tür! Aber Achtung: Auch abseits von unergründlichen Befindlichkeiten und zumeist unerfüllbaren Erwartungen der Liebsten und Nächsten, der eigenen frühkindlichen Prägung und einer – angesichts dieser toxischen Gemengelage – oft empfundenen individuellen Ohnmacht, lauert in der staden Zeit so manche Gefahr! Natürlich wollen wir Sie auch in dieser Situation in gewohnter Weise unterstützen!

Weihnachtsgegenstände sind keine Winterartikel

Beginnen wir mit der Nomenklatur: Was genau sind „Weihnachtsgegenstände“? Hier hilft die „Durchführungsverordnung (EU) der Kommission vom 5. Dezember 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif“. Nach deren Artikel 1 gehören zu den „Weihnachtsgegenständen“ Gegenstände, die mit der Geburt Christi in Zusammenhang gebracht werden. Genannt werden: Krippenfiguren und -tiere, der Stern von Bethlehem und die Heiligen Drei Könige. Auch Gegenstände, die aufgrund althergebrachter nationaler Traditionen als in der Weihnachts- bzw. Adventszeit verwendete Artikel angesehen werden, gelten als Weihnachtsgegenstände – künstliche Weihnachtsbäume, Weihnachtssocken, Weihnachtsholzscheite, Weihnachtsknallbonbons oder Weihnachtsmänner (auch mit Schlitten). Aber Vorsicht, nicht verwechseln, Eiszapfen, Schneekristalle, Sterne, Rentiere, Rotkehlchen, Schneemänner sind keine Weihnachtsgegenstände, nach der EU-Durchführungsverordnung handelt es sich vielmehr um Winterartikel.

Weihnachtsbaum mit Beleuchtung

Beschränken wir uns auf das Wesentliche, den Weihnachtsbaum. Nicht nur wenn das anmutige Gehölz in Geschäftsräumen positioniert ist, sollte bzw. darf es über das beabsichtigte Maß hinaus brennlich werden. Und wenn doch, so muss die Flucht ungehindert ergriffen werden können. (Ein auch aus anderen Gründen wirklich ermutigender Aspekt!). Je nach dem sind also die Bauordnung nebst Technischen Baubestimmungen und Verordnungen (z.B. § 33 VStättV Ausschmückungen: Anforderung schwerentflammbar bzw. nicht brennbar), das Brandschutzkonzept, der Flucht- und Rettungsplan, die DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 und die Möglichkeiten der Feuerwehr zu eruieren. Schwierig wird es, wenn man vom Verkäufer ein entsprechendes Zertifikat erbittet. Möchte man es ökologisch angehen, dann ist z.B. nach FSC-zertifizierten Weihnachtsbäumen Ausschau zu halten.

Die frohe Botschaft: Seit dem 1. November 2024 gilt in Deutschland ein ergänzter FSC-Standard. Neu ist der Anhang III mit zusätzlichen Indikatoren für sogenannte Nicht-Holz-Wald-Produkte. Dazu zählen neben Wildbret, Honig und anderen Forstprodukten vor allem Weihnachtsbäume. Halleluja! Und nun noch ein Tipp: Aridität beachten und Obacht geben auf hinterhältige Harznester und spontane Harzverdampfung!

Tja und dann wären da noch die unvermeidbaren Lichter: Im Fokus hier die DIN EN 15493 und DIN EN 15494. Inhalt der ersten Norm ist die Spezifikation für die Feuersicherheitsbeanspruchung. In der letzten Überarbeitung wurden u.a. sicherheitstechnische Parameter wie Flammengröße, Stabilität, Verhalten beim selbständigen Verlöschen am Ende des Brennvorganges und die Temperatur der Flüssigkeit im Brennkelch überprüft sowie ein Prüfverfahren für selbstlöschende Kerzen eingeführt. Was für ein Segen! Die zweite Norm enthält eine Produktsicherheitskenn-



Foto: Eric-Oliver Mader

zeichnung und Warnhinweise, etwa das Piktogramm „Nicht unbeaufsichtigt brennen lassen!“. Aber damit nicht genug: Outdoor-Kerzen sind Gegenstand der Normen DIN EN 17616 und 17617, die Feuersicherheit und Kennzeichnung von Kerzenzubehör (Accessoires, Kerzenhalter) erfolgt nach DIN EN 17885, die Feuersicherheit von Indoor-Kerzen richtet sich nach DIN EN 15493. Sicherheit verspricht u.a. das RAL-Gütezeichen GZ 041.

Besondere Anforderungen an Lichterketten in Innenräumen sind in der DIN EN 60598-2-20 bzw. VDE 0711-2-20 definiert. Und Gott sei Dank gibt es auch hier Prüfsiegel: Das CE-Zeichen, das GS-Siegel, das VDE-Zeichen, das ENEC-Siegel und das Feuer-Warnzeichen. Uff!

Darauf einen Glühwein!

Und auch hier lässt uns die Normung nicht allein im Wald zurück! Es lebe die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung etc. von aromatisierten Weinerzeugnissen. Glühwein findet sich in Anhang II Nr. 8: Demnach handelt es sich um ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk, das ausschließlich aus Rot- oder Weißwein gewonnen, hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird und bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7% vol. beträgt. Eine maximale vol-Grenze ist – zumindest an dieser Stelle – nicht definiert, was hinsichtlich des Brandschutzes problematisch werden könnte... Stopp und Prost! Ich bin sicher, auch im kommenden Jahr gibt es wieder viel Normatives zu berichten – zu unserer aller Leidwesen, zu unser aller Sicherheit, zum Weinen und zum Lachen! □